

A n h a n g

e i n t g e r

vom 1sten Julii bis 31sten December 1806.

e m a n i e r t e r

Verordnungen des Kleinen Rathes.

Publikation vom 16ten Julii 1806,
 wodurch die Wirthschafts - Befugniß
 der Weinschenken bestimmt wird.

Wir Burgermeister und Rätbe des Cantons Zürich urkunden hiermit, daß Wir, auf die Klagen, die über Weinschenken wegen Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugniß an uns gelangt sind, nach angehörtem Bericht über die deshalb veranstaltete Untersuchung, besondere Polizeyverfügungen zu treffen für nöthig erachtet haben, um die patentierten Tavernenwirths gegen gesetzwidrige Benachtheiligungen gerechtermaassen zu schützen.

Wir verordnen demnach:

I.) Der 7te Artikel des Gesetzes vom 24sten December 1803. betreffend die Polizen der Tavernenwirthschaften und Weinschenken, wird hiermit

allen Weinschenken in Erinnerung gebracht; er lautet also: „Den Weinschenken ist verboten, ihre Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen, oder solche über Nacht zu beherbergen.“

2.) Die Bezirksgerichte sind aufgefordert, jeden Weinschenk, der einer der beiden Vorschriften des angeführten Gesetzesartikels zuwiderhandelt, mit einer Geldbusse zu belegen, die bey der ersten Uebertretung des Gesetzes 25. Frkn., das zweyte Mal 50. Frkn., und das dritte Mal 100. Frkn. betragen soll.

3.) Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter sind beauftragt, diese Verordnung genau zu handhaben, und zu dem Ende über die Weinschenken sorgfältige Aufsicht zu halten, und die Fehlbaren dem betreffenden Bezirksgericht zu verdienter Bestrafung geflissen zu überweisen.

4.) Gegenwärtige Verordnung wird den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren übersendet, damit sie den Bezirksgerichten und Gemeindevorständen mitgetheilt, in allen Kirchen von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werde.
